

Verhandlung zwischen dem Schweiz. Kunstverein und der G.S.M.B.A. betr. Reorganisation des Turnus

Autor(en): **Righini, S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1922)**

Heft 2-4

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-623928>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verhandlung zwischen dem Schweiz. Kunstverein und der G. S. M. B. A. betr. Reorganisation des Turnus.

Nach den Verhandlungen vom 11. März hat der Zentralpräsident an die Mitglieder des Zentralvorstandes das folgende Schreiben gerichtet, das wir hiermit den Sektionen bekannt geben.

Zürich, den 14. März 1922.

Geehrte Herren Kollegen!

Wir setzen Sie in Kenntnis von der Abmachung betreffend Turnus, welche am 11. März zwischen dem Geschäftsausschuss des Schweizerischen Kunstvereins und der Delegation unseres Zentralvorstandes vorbehaltlich Genehmigung getroffen wurde. — Von unserer Seite nahmen an der Besprechung teil die Herren A. Mayer, Zentralsekretär Huber und der Unterzeichnete; Herr Hermenjat hat sich leider krankheitshalber entschuldigen müssen.

Im neuen Abkommen wird festgestellt, dass die Jury des Turnus besteht aus dem Präsidenten, bezeichnet durch den Geschäftsausschuss des Kunstvereins, aus 6 Mitgliedern, die ausübende Künstler sein müssen, ferner 6 Ersatzmännern, welche ebenfalls ausübende Künstler sein müssen. Der Geschäftsausschuss trifft die Wahl der Jury und garantiert der G. S. M. B. A. eine ihrer Stärke angemessene Vertretung, vorausgesetzt dass die Beteiligung der Mitglieder der G. S. M. B. A. eine angemessene ist. Die G. S. M. B. A. reicht dem Geschäftsausschuss des S. K. V. eine Vorschlagsliste ein, aus welcher mindestens die Mehrheit der Jury bestellt werden muss. Der Satz «die Vorschlagsliste ist für den Geschäftsausschuss nicht verbindlich» fällt dahin.

Der Geschäftsausschuss bezeichnet zusammen mit der Jury eine Anzahl von Künstlern, deren Werke höchstens ein Viertel der Gesamtzahl der auszustellenden Werke betragen dürfen.

Die eingeladenen Künstler können für weitere Einladung während zwei folgenden Turnusausstellungen nicht mehr in Betracht kommen. Den eingeladenen Künstlern ist die Aufnahme einer gewissen Anzahl ihrer eingesandten Werke garantiert. Die Grosszahl der Werke, welche frei eingesandt werden können (allgemeine Beteiligung), werden von der Jury zur Ausstellung gesichtet.

Wir hoffen eine Verständigung gefunden zu haben, welche die Zustimmung unserer Kollegen erhalten kann.

Mit kollegialem Grusse

S. Righini.

Kunstblatt 1922.

Unsere Passivmitglieder werden zweifellos über die Nachricht erfreut sein, dass das diesjährige Kunstblatt ein Werk *Ernst Kreidolfs* sein wird.

Das Denkmal auf der Furkapasshöhe.

Auf eine Mitteilung der Sektion Basel hin, durch welche wir Kenntnis von dieser, seither auch in der Tagespresse verschiedentlich besprochenen Angelegenheit erhielten, richteten wir an den Regierungsrat des Standes Uri das folgende Schreiben:

Zürich, den 30. November 1921.

An die hohe Regierung des Kantons Uri

Altdorf.

Hochgeehrter Herr Präsident! Hochgeehrte Herren!

Die Sektion Basel unserer Gesellschaft setzt uns in Kenntnis, dass das Denkmal auf der Furkapasshöhe zur Erinnerung an den in einer Lawine verunglückten Offizier Richard Weber entfernt werden solle, da die Darstellung des figürlichen Schmuckes das öffentliche Anstandsgefühl verletze. Das Denkmal, das Werk des Basler Bildhauers Carl Burckhardt, ist eine Schöpfung hohen, künstlerischen Wertes. Die Nachricht erscheint uns so unfassbar, dass wir an ein Missverständnis glauben müssen; das Werk Carl Burckhardts hat sowohl während der Ausstellung Basel 1919 als auch im Kunsthaus Zürich Hunderten von Beschauern den Eindruck ernster, reinst empfundener künstlerischer Darstellung gemacht. Schöne Symbolik hat in diesem Werke reifen künstlerischen Ausdruck gefunden.

Eine Beanstandung dieser Schöpfung in Rücksicht auf das öffentliche Anstandsgefühl ist unfasslich und müsste des nachdrücklichsten abgelehnt werden, da sonst der Beanstandung des Reinsten und Höchsten in der Kunst, der Darstellung des menschlichen Körpers, Tür und Tor geöffnet würde und der Künstler und sein Werk in unsern Tagen dem Zeloten preisgegeben wäre.

Solches kann nicht im Willen der Regierung des Standes Uri liegen.